Naturschutz

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

1. Allgemeines.

Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände.

Vom 25. Juni 1938.

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 100 vom 29. Juni 1938, Seite 700.)

Alljährlich werden große Werte des deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die in den weitaus meisten Fällen durch sträflichen Leichtsinn, Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

Um dem entgegenzuwirken und die bestehenden Rechtsvorschriften im gesamten Reichsgebiet zu vereinheitlichen, erlasse ich hiermit in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 308, 310 a und 330 c des Strafgesetzbuches auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 887) nachstehende Verordnung:

§ 1. (1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen, oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2. Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,

b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,

c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweit eine besondere behördliche (z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist,

d) 1. ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Kohlenmeiler zu errichten,

2. Kohlenmeiler anzuzünden, ohne zuvor dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen hiervon Anzeige gemacht zu haben,

3. brennende Kohlenmeiler unbeaufsichtigt zu lassen,

4. aus Meilern Kohlen auszuziehen oder abzufahren, ohne sie zuvor gelöscht zu haben,

e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassung, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,

f) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,

g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 3. (1) In den Fällen des § 2 c, d und f ist die untere Forstaufsichtsbehörde berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verhütung von Schadenfeuern bezwecken.

(2) In den Fällen des § 2 c und d hat die untere Forstaufsichtsbehörde von ihrer Entscheidung den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- und Heideflächen zu hören. Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung der unteren Forstaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen das Recht der Beschwerde an die höhere Forstaufsichtsbehörde zu, die hierüber endgültig entscheidet.

(3) Wenn in den Fällen des § 2 c und d ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen worden ist, so kann die untere Forstaufsichtsbehörde die Weiterführung der Anlage verhindern und ihre Beseitigung fordern. Die Durchführung erfolgt notfalls durch polizeilichen Zwang.

(4) Im Falle des § 2 c bedarf es der Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde nicht, wenn die gefährdeten Wald-, Moor- und Heideflächen zusammen nicht mehr als 5 ha groß sind.

(5) Als gefährliche Nähe gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 a, b, c, d, e und f eine Entfernung von weniger als 100 Meter.

§ 4. Bedarf die Errichtung einer Feuerstelle einer besonderen behördlichen Genehmigung (§ 2 c), so hat die hierfür zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstaufsichtsbehörde zu treffen.

§ 5. (1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6. Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nicht öffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7. Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen. Sie bedarf hierzu der Genehmigung der obersten Forstaufsichtsbehörde und hat sich, soweit die Belange anderer Behörden berührt werden, mit diesen zuvor ins Benehmen zu setzen.

§ 8. (1) Oberste Forstaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Reichsforstmeister.

(2) Höhere Forstaufsichtsbehörde sind in Preußen und im Saarland die Landforstmeister, in Österreich bis auf weiteres die Landeshauptmänner (der Bürgermeister

in Wien), in Bayern die Regierungsforstämter, im übrigen die Landesforstverwaltungen.

(3) Untere Forstaufsichtsbehörden sind in Österreich bis auf weiteres die Bezirkshauptmänner, im übrigen die staatlichen Forstmeister (Forstämter).

(4) In Bayern ist die Landesforstverwaltung berechtigt, den höheren Forstaufsichtsbehörden Weisungen zu erteilen.

§ 9. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 7 ergangenen Anordnungen und Verboten zuwider handelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM*, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10. (1) Unter die Vorschriften der Verordnung fallen nur die Moor- und Heideflächen, die innerhalb der Waldungen liegen oder mit ihnen in einem räumlichen Zusammenhange stehen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung erstrecken sich nicht auf den Eisenbahnbetrieb und die Handlungen, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Betriebes notwendig sind.

§ 11. (1) Im Lande Österreich gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die Vorschriften der §§ 46, 47 und 49 des österreichischen Forstgesetzes von 1852 (RGBl. Nr. 250).

(2) Bau- und gewerberechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Katastrophen, den Einsatz und die Verwendung der Lösch- und Hilfskräfte und über die Kosten der Löschhilfe bei Wald-, Moor- und Heidebränden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Im übrigen finden die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, soweit sie die Verhütung und Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden zum Gegenstand haben, auf die unter die Vorschriften dieser Verordnung fallenden Grundstücke keine Anwendung mehr.

§ 12. Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident.

Ausnahmegenehmigung für den Handel mit getrockneten Puppen der geschützten Waldameise *Formica rufa.*

Runderlaß des Reichsforstmeisters als oberste Naturschutzbehörde vom 28. 7. 1938.
— I 11 055/38 —

(Reichsministerialblatt der Forstverwaltung Nr. 32 vom 29. Juli 1938, Seite 269.)

(1) Mit meinem Runderlaß vom 6. 5. 1938 — I/II/R 3593/38 (RMBlFv. 1938 S. 175) ist für frische Puppen der geschützten Waldameise *Formica rufa.* eine Sonderregelung für 1938 getroffen worden. Hiernach ist das Sammeln mit besonderem Erlaubnisschein bis zum 15. 8. 1938 zulässig, der Handel durch besonders genehmigte Sammelstellen bis spätestens 31. 8. 1938. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen daher weder Sammelstellen noch zoologische Handlungen im Besitz von frischen Puppen der *Formica rufa* sein. Zuwiderhandlungen sind strafrechtlich zu verfolgen.

(2) Durch das Sammeln von frischen Puppen kann jedoch der Gesamtbedarf bei weitem nicht gedeckt werden, sodaß die Einfuhr weiterhin, und zwar in größerem Maße ermöglicht werden muß. Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) hebe ich daher zur Vermeidung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden als Ausnahme von den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 NSchVO. den Schutz der getrockneten, d. h. aus dem Ausland eingeführten Puppen der geschützten Waldameise *Formica rufa* jederzeit widerruflich bis zum 31. 12. 1939 auf. Die Vorschrift des § 25 NSchVO. auf Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches entfällt dementsprechend für getrocknete Ameisenpuppen.

(3) Da sich frische und getrocknete Puppen eindeutig von einander unterscheiden lassen und das Trocknen im Inland gesammelter Puppen aus wirtschaftlichen Gründen nicht infrage kommt, so wird durch diese Ausnahme die Überwachung des Handels mit frischen Puppen nicht berührt. Ich ersuche, die Aufsichtsorgane in entsprechender Form auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Künstliche Nistgeräte.

Runderlaß des Reichsforstmeisters als oberste Naturschutzbehörde vom 28. 7. 1938.
— I 9709 —

(Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Nr. 32 vom 29. Juli 1938, S. 270.)

Die Nistgeräte nachstehender Firmen sind auf Grund ihrer Übereinstimmung mit den Richtlinien im Merkblatt Nr. 18 der Biologischen Reichsanstalt von dem Präsidenten der Biologischen Reichsanstalt anerkannt worden:

Demmel, Peter, Bayer. Vogelschutzgeräte, Moosach bei Grafing (Obb.) Nistkästen für Meisen und Stare.

Gottmann, Heinrich, Rinkerode, Bez. Münster (Westf.), Nisthöhlen für Meisen und Stare.

Harting, Hermann, Fabrik Göttinger Niststeine nach Prof. Göring, Göttingen, Niststeine für Meisen und Stare.

Heinzelmann, Otto, Wagenbaumeister, Leutkirch im Allgäu, Nistkästen für Meisen und Stare.

Quantz, Bernhard, Göttingen, Bühlstr. 8, Nistlochplatten für Meisen und Stare.

Diese Firmen sind berechtigt, an ihren Geräten den Stempel der Biologischen Reichsanstalt (Ährenschlange) zu führen und bei ihrer Werbung auf die Anerkennung hinzuweisen.

Bei Anfragen nach künstlichen Nistgeräten ist hierauf zu verweisen.

2. Neue Schutzverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münster.

Naturschutzgebiet Hühnermoor.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Hühnermoor in der Gemarkung Marienfeld, Kreis Warendorf, vom 28. 5. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 24, S. 92) ist das einzige im Kreise Warendorf noch erhaltene Torfmoorgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt 1,7 km ostnordöstlich Marienfeld, hat eine Größe von 8,2036 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 2, südlicher Teil von Nr. 61 und Kartenblatt 6 Nr. 185.

Reichsamt für Landesaufnahme Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Harsewinkel 2217

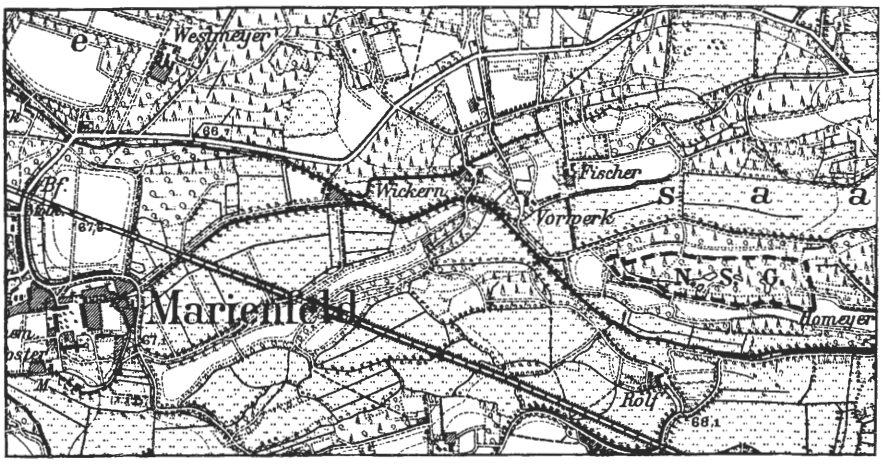

Naturschutzgebiet Hühnermoor
——— Grenze des Naturschutzgebietes

Reichsamt für Landesaufnahme Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Ladbergen 2077

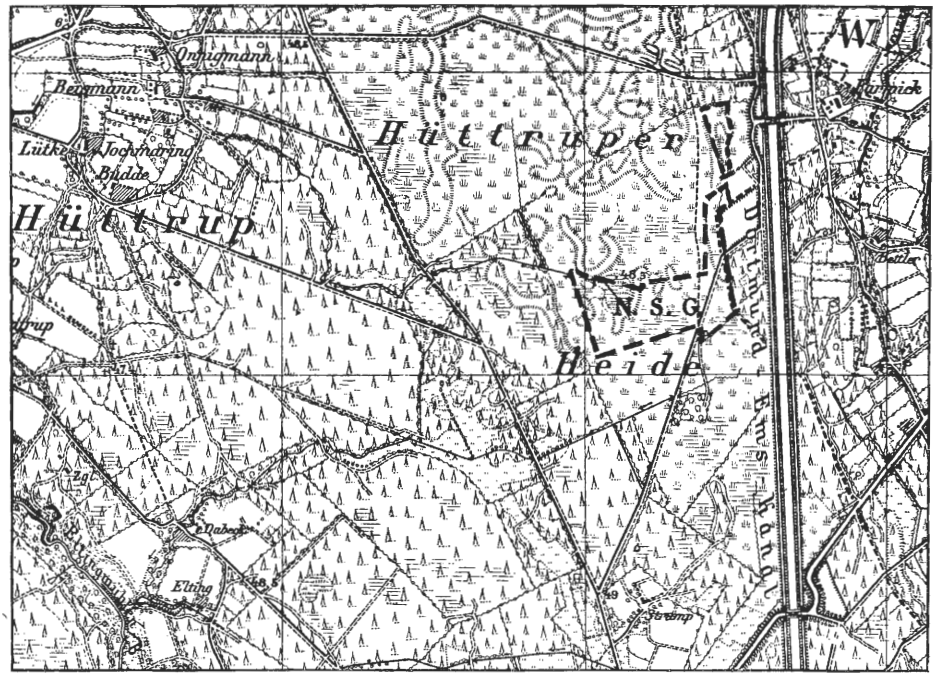

Naturschutzgebiet Hüttruper Heide
——— Grenze des Naturschutzgebietes

Naturschutzgebiet Hüttruper Heide.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Hüttruper Heide in der Gemarkung Greven r. d. Ems, Kreis Münster-Land, vom 8. 9. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 38, S. 133) ist eine trockene und moorige Heidefläche mit schönen Wacholderbeständen dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt unmittelbar westlich des Dortmund-Ems-Kanals, westlich des Gehöfts Farwick an der Ladberger Grenze, hat eine Größe von 12,25 ha und umfaßt Teile der Parzellen Kartenblatt 27 Nr. 164/14, 163/45, 228/0,45.

Naturdenkmalbücher.

Kr. Beckum: Verordnung vom 14. 7. 1938 Nr. 17—34

3 Eichen, 1 Blutbuche, 1 Linde, 1 Feldahorn, 1 Weißer Ahorn, mehrere Silberweiden, 1 Weide, 19 italienische Pappeln, 6 Bachlaufstrecken, 1 Quellsumpf, 1 feuchter Waldbestand.

Verordnung vom 8. 10. 1938 Nr. 35—41

1 Hainbuche, 1 Esche, 1 Weide, 4 Vorkommen seltener Brombeerarten.

Kr. Steinfurt: Verordnung vom 15. 9. 1938 Nr. 1—41

5 Eichen, 7 Buchen, 1 mit einer Eiche verwachsene Buche, 1 Buchengruppe, 8 Linden, 1 Ulme, 3 Eiben, 1 Hülse, 2 Kastanien, 1 Platane, 1 Lärche, 1 Ginkgo, 1 Tulpenbaum, 1 Weymuthskiefer, 1 Landwehrrest, 1 Baumrondell, 3 Findlinge, 1 Opferstein, 1 Quelle, 1 Moorteich.

Landschaftsschutzkarte.

Kr. Coesfeld: Verordnung vom 15. 6. 1938

Waldgebiet zwischen Coesfeld und Stevede, ein Dünen- und Bachgelände nördlich Gescher, die Versunkene Borg westlich Gescher.

b) Regierungsbezirk Minden.

Naturdenkmalbücher.

Kr. Büren: Verordnung vom 29. 7. 1938 Nr. 96—312

54 Eichen, 86 Buchen, 1 Buchenallee, 1 Buchenbestand, 1 Parapluibuche, 2 Hainbuchen, 288 Linden, 4 Lindengruppen, 2 Lindenalleen, 6 Eschen, 2 Hülsenbestände, 2 Wacholdergruppen, 2 Wacholderhänge, 27 Ulmen, 2 Ulmenalleen, 13 Ahornbäume, 1 Ahornallee, 1 Ahorn-Eschen-Linden-Allee, 1 Ahorn-Eschen-Linden-Gruppe, 1 Ahorn-Eschen-Gruppe, 2 Weiden, 1 Weidengruppe, 4 Birken, 1 Weißdornhecke, 21 Pappeln, 1 Pappelgruppe, 4 Eiben, 1 Akazie, 1 Akazienallee, 5 Fichten, 1 Fichtengruppe, 6 Lärchen, 1 Lärchen-Fichten-Gruppe, 90 Kastanien, 1 Kastanienallee, 8 Baumbestände, 2 Findlinge, 3 Findlingsgruppen, 7 Erdfälle, 3 Kalkfelsen, 1 Flußhöhle, 1 Quelle, 1 Heidefläche, 1 Sanddüne, 1 Sandstelle.

Kr. Minden: Verordnung vom 30. 8. 1938 Nr. 22—24

1 Trauerbuche, 1 Pyramideneiche, 1 Zwergholunder.

Landschaftsschutzkarte.

Kr. Bielefeld: Verordnung vom 12. 9. 1938

Bemerkenswerte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume (mit Ausnahme von Obstbäumen in Gärten), Baum- und Gebüschgruppen, Wälder, Gebüsche, Parke und Friedhöfe, Landwehren, Hecken aller Art, Teiche und Wasserläufe im ganzen Kreisgebiet außerhalb der Ortschaften; für einige Teile auch Bauverbot.

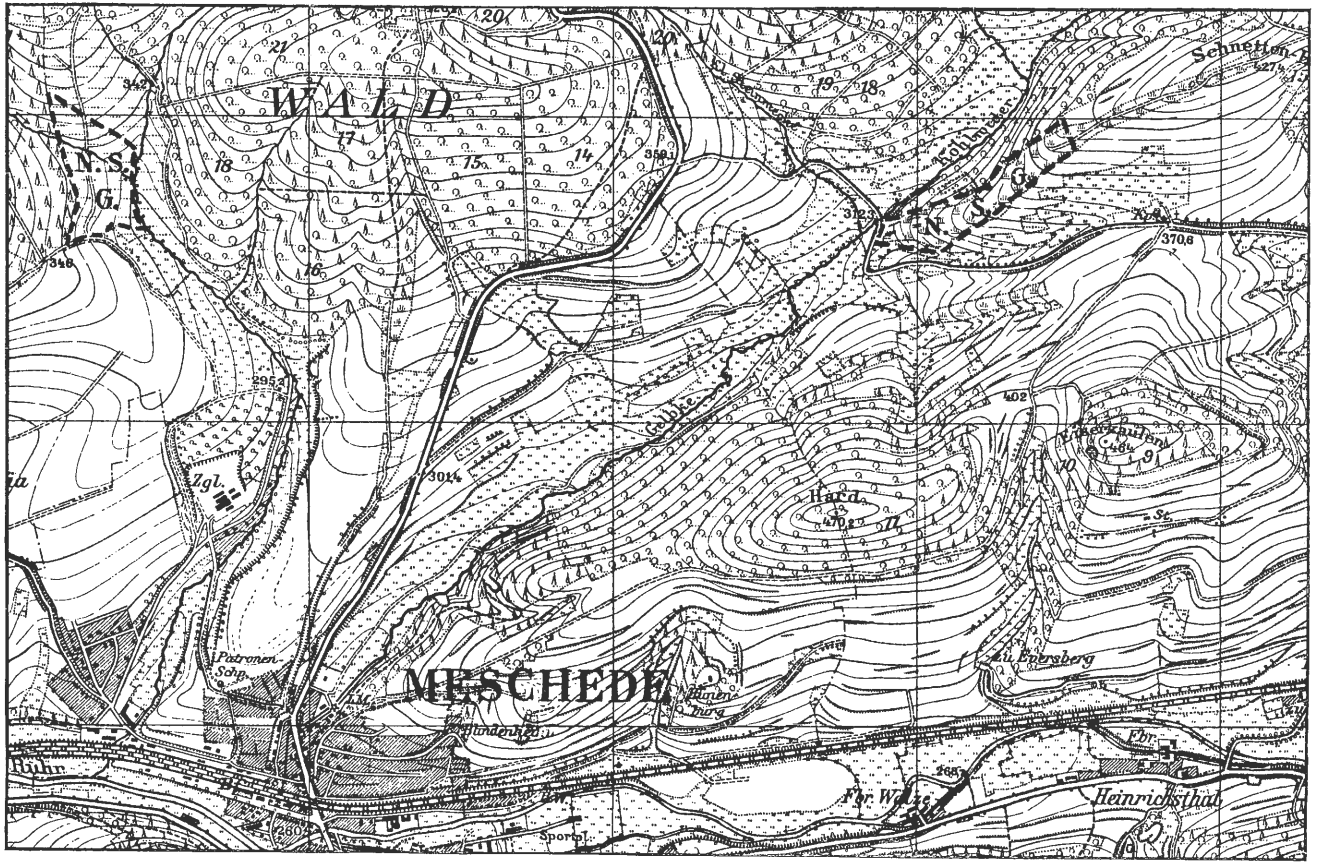

Naturschutzgebiete Schweinsbruch (links) und Schnettenberg (rechts)
——— Grenze der Naturschutzgebiete

c) Regierungsbezirk Arnsberg.

Naturschutzgebiet Schweinsbruch.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Schweinsbruch in der Gemarkung Meschede, Kr. Meschede, vom 18. 7. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 30 S. 115) ist ein Sumpfgelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 6,2 ha, liegt etwa 2,5 km nordwestlich Meschede und umfaßt einen Teil der Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 34.

Naturschutzgebiet Schnettenberg.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnettenberg in der Gemarkung Eversberg, Kr. Meschede, vom 8. 9. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 37 S. 142) ist ein Wacholderhang dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt etwa 3 km nordöstlich Meschede, hat eine Größe von 5,5 ha und umfaßt Teile der Parzellen Kartenblatt 6 Nr. 92, 93, 156.

Naturdenkmalbücher.

Kr. Soest: Verordnung vom 22. 7. 1938 Nr. 142
Steinbruch Schleddetal.

Kr. Altena: Verordnung vom 30. 9. 1937 Nr. 1—104
44 Eichen, 29 Buchen, 1 Buchengruppe, 1 Spitzblättrige Buche, 33 Linden, 25 Eschen, 2 Hülsen, 1 Hülsengruppe, 9 Ulmen, 4 Ahorne. 2 Birken, 1 Wildapfel, 1 Kirsche, 1 Pappel, 4 Kastanien, 2 Fichtenalleen, 3 Quellen, 4 Felsen.

Verordnung vom 21. 3. 1938 Nr. 303—305
3 Schneeglöckchenbestände.

Verordnung vom 9. 6. 1938 Nr. 306
Wacholdergebiet an der Hedemert.

Kr. Soest: Verordnung vom 22. 8. 1938 Nr. 142
Steinbruch Schleddetal.

Landschaftsschutzkarte.

Kr. Olpe: Verordnung vom 10. 3. 1938
Umgebung der Vogelschutzwarte Altenhundem.

Kr. Siegen: Verordnung vom 8. 8. 1938
„Der Heidenbaum" bei Gosenbach in Niederschelden.

Kr. Wittgenstein: Verordnung vom 7. 2. 1938
Gondersbacherweiher in der Gemeinde Fischelbach,
Großer und Kleiner Bohnstein in der Gemeinde Hesselbach,
Alter Friedhof und ein Rain bei Erndtebrück.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Heimat

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: Naturschutz 93-100